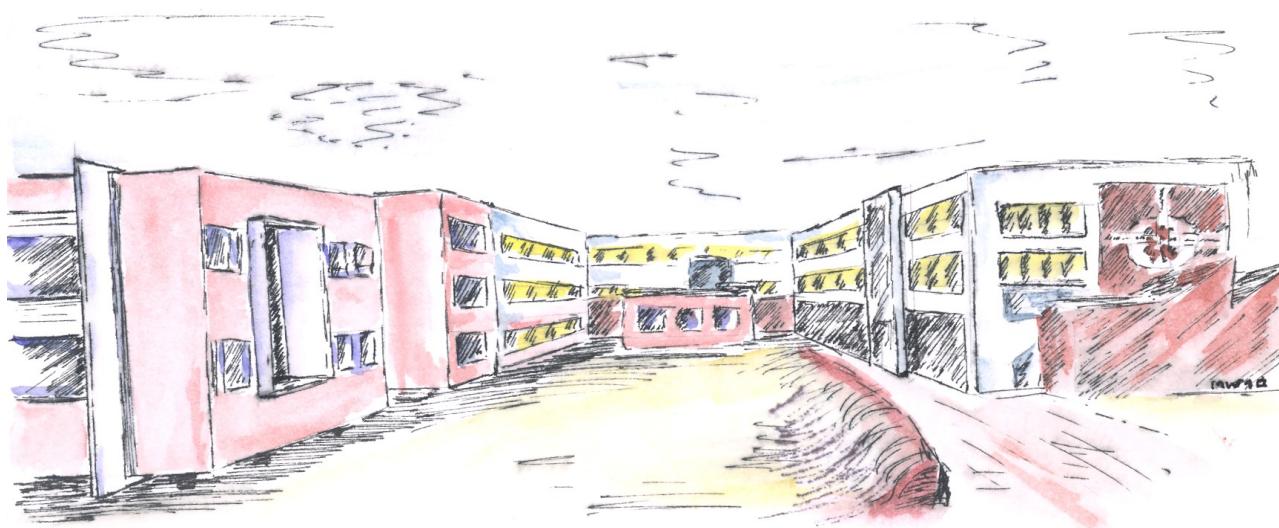
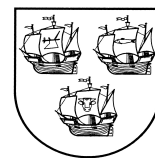


Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland in Niebüll

Zentrum
der Beruflichen Bildung
im Norden



Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik

Informationen für Bewerberinnen und Bewerber
(vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen)

I. Zur Tätigkeit des Erziehers und der Erzieherin

Erzieherinnen und Erzieher nehmen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bzw. für Menschen mit besonderen Bedürfnissen selbstständig wahr. Sie arbeiten familienergänzend, -unterstützend oder -ersetzend.

Sozialpädagogische Einrichtungen sind z.B.: Kindergarten, Kinderkrippe, Kinderhort, Offene Ganztagschule, Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung, Jugendwohngruppe, Schulsozialarbeit, Kurheim, Fachklinik für Kinder und Jugendliche, Freizeiteinrichtung, Wohnheim für Menschen mit Beeinträchtigungen, Werkstatt für beeinträchtigte Menschen.

II. Ausbildungsdauer und Ausbildungsstätten

Die Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin dauert 3 Jahre; die Ausbildung umfasst mehrere Praktika mit einer Dauer zwischen zehn und zwanzig Wochen. Die Ausbildung erfolgt in der Fachschule - Fachrichtung Sozialpädagogik. Die fachpraktische Ausbildung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den sozialpädagogischen Einrichtungen.

III. Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, in sozialpädagogischen Einrichtungen als Erzieher oder Erzieherin selbstständig tätig zu sein. Der Abschluss berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin". Erzieherinnen und Erzieher sind für die Leitung von Gruppen bzw. sozialpädagogischen Einrichtungen qualifizierte Fachkräfte.

IV. Aufnahme

Für eine Aufnahme ist die Erfüllung einer

- a) schulischen **und**
- b) einer beruflichen Voraussetzung erforderlich.

Schulische Aufnahmevoraussetzung ist der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss. Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: lehren, lernen, beurteilen“ vorzulegen.

Berufliche Aufnahmevoraussetzung ist der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie der Abschluss der Berufsschule oder der Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren. In begründeten Fällen kann auch zugelassen werden, wer die Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife erworben und in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein einjähriges einschlägiges Praktikum absolviert hat oder in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein Jahr berufstätig war.

Mit der Aufnahme in die Fachschule - Fachrichtung Sozialpädagogik ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht älter als drei Monate ist (s. SGB IX.), und eine Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2013 (BGBl I S. 566), die auch im Verlauf des Bildungsganges erworben werden kann.

Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die Zahl der zur Verfügung stehenden Schulplätze, erfolgt die Aufnahme gemäß dem von der Schulkonferenz beschlossenen Aufnahmeverfahren in einer von Leistungsgesichtspunkten bestimmten Rangfolge.

Eine Aufnahmezusage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass alle erforderlichen Zeugnisse vor Aufnahme des Schulbesuchs vorgelegt werden.

V. Struktur der Ausbildung

Die ersten drei Schulhalbjahre dienen der Erarbeitung allgemeiner und grundsätzlicher pädagogischer Qualifikation. Die letzten drei Schulhalbjahre dienen der fachlichen Vertiefung in einem ausgewählten Schwerpunkt.

1. Halbjahr (20 Wochen Schule)

Das erste Halbjahr dient als Orientierungshalbjahr dazu, die Eignung für den Beruf zu überprüfen.

2. Halbjahr (10 Wochen Schule / 10 Wochen Einrichtung)

Das 2. Schulhalbjahr mit dem ersten Praktikum in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld dient der Erarbeitung von pädagogischen, psychologischen und sozialpädagogischen Grundlagen.

3. Halbjahr (10 Wochen Schule / 10 Wochen Einrichtung)

Die Fortsetzung der Vermittlung sozialpädagogischer Grundlagen mit einem zweiten Praktikum in einem anderen sozialpädagogischen Arbeitsfeld ist für das 3. Schulhalbjahr vorgesehen.

4. Halbjahr (20 Wochen Schule, enthalten ist ein mehrwöchiges "Pädagogisches Projekt")

Im Mittelpunkt steht die theoretische Einführung in ein gewähltes Schwerpunktgebiet und die Vertiefung im Rahmen eines Schulprojektes, das ggf. in enger Zusammenarbeit mit einer Praxisstätte durchgeführt wird. Die Schwerpunkte hierfür werden in Absprache mit den Betroffenen von den Schulen nach lokaler und aktueller Situation festgelegt.

5. Halbjahr (20 Wochen Einrichtung)

Das Praktikum findet in dem gewählten Schwerpunkt statt. Die schulische Betreuung während des halbjährigen Praktikums findet durch Praxisbesuche und in Seminarform statt.

6. Halbjahr (20 Wochen Schule)

Das Schulhalbjahr zum Abschluss der Ausbildung beinhaltet weitere theoretische Vertiefungen im Schwerpunktbereich und deren exemplarische Umsetzungen. Die Abschlussprüfung besteht u.a. aus einer Hausarbeit über ein selbstgewähltes Thema aus dem Praktikum. Hier muss die Fähigkeit zur theoretischen Auseinandersetzung mit Planung, Durchführung und Reflexion des eigenen Handelns bewiesen werden. Die sozialpädagogische Praxis ist Bestandteil der Prüfung und muss erfolgreich absolviert werden.

In den Praxiswochen werden Erfahrungen in mindestens zwei sozialpädagogischen Arbeitsfeldern gesammelt. Mindestens 300 Stunden sind im Elementarbereich abzuleisten.

VI. Ausbildungsinhalte

Im fachrichtungsbezogenen Lernbereich erfolgt die Ausbildung in sechs Lernfeldern:

- Lernfeld 1: Berufliche Identität und professionelle Perspektive weiterentwickeln
- Lernfeld 2: Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten
- Lernfeld 3: Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern
- Lernfeld 4: Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten
- Lernfeld 5: Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen gestalten sowie Übergänge unterstützen
- Lernfeld 6: Institution und Team entwickeln sowie in Netzwerken kooperieren

Im Wahlpflichtbereich wird die Ausbildung in einem Arbeitsfeld oder fachlichen Themenbereich exemplarisch erweitert oder vertieft.

Der fachrichtungsübergreifende Lernbereich enthält die Fächer:

- Deutsch / Kommunikation mit Sprachbildung,
- Naturwissenschaft und Technik
- Wirtschaft / Politik

Pro Woche werden 33 Stunden Unterricht erteilt.

Im Rahmen der Ausbildung findet im 2. Ausbildungsjahr eine mehrtägige Jahrgangsfahrt statt.

VII. Kosten und Förderung

Der Besuch der Fachschule ist schulgeldfrei. Lernmittel werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Für besondere unterrichtliche Aufgaben können Kosten entstehen. Die Aufwendungen für die mehrtägige Jahrgangsfahrt ist von der Schülerin/dem Schüler zu tragen.

Die Ausbildung zum Erzieher / zur Erzieherin ist nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaFöG) förderungsfähig. Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung, Kreis Nordfriesland, 25813 Husum, Marktstraße, Tel. Nr.: (0 48 41) 6 75 59, das auch entsprechende Anträge entgegennimmt. Bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist eine Förderung durch die Agentur für Arbeit möglich. In Fällen zwingender Umschulung erfolgen Beratung und Förderung durch die Agentur für Arbeit.

VIII. Anmeldung zur Ausbildung und Aufnahmeverfahren

Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen: **(bitte keine Bewerbungsmappen)**

1. Lebenslauf in tabellarischer Form
2. Zwei Lichtbilder, die nicht älter als drei Monate sein sollen
3. Amtlich beglaubigte Abschriften bzw. Fotokopien der geforderten Zeugnisse und Bescheinigungen zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen
4. Ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2
5. Eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber, ob und ggf. wann und wo er/sie eine vergleichbare Schule bereits besucht hat. (siehe Aufnahmeantrag)
6. Ausgefüllter Datenerfassungsbogen
7. Wenn vorhanden, kann eine Bescheinigung über die Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz eingereicht werden. Ansonsten ist diese Bescheinigung mit der Aufnahme des Schulbesuchs einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter. Die Entscheidung wird dem Bewerber oder der Bewerberin zum frühestmöglichen Termin nach Bewerbungsschluss schriftlich mitgeteilt.

Mit der Zusage einer Aufnahme in die Fachschule - Fachrichtung Sozialpädagogik wird die Bewerberin/ der Bewerber gesondert, schriftlich aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, das am 1. Schultag nicht älter als drei Monate ist.

Bewerbungsschluss: 28. Februar

IX. Hinweise

An die Persönlichkeit zukünftiger Erzieherinnen und Erzieher werden besondere Anforderungen gestellt, weil sie in ihrer späteren Berufspraxis vor allem mit ihren persönlichen Haltungen, ihrer Glaubwürdigkeit und Integrität arbeiten werden. Die Übernahme von Verantwortung und Vorbildfunktion setzt eine stabile Persönlichkeitsstruktur voraus. So ist z.B. eine Abhängigkeit von Suchtmitteln mit diesen Anforderungen nicht vereinbar. Bei festgestellter Suchtmittelabhängigkeit unterbindet die Schule die Durchführung von Pädagogischen Praxiswochen. Ein Abschluss der Ausbildung ist dann nicht möglich.

Weil die Persönlichkeit für die Ausübung des Berufes als Erzieherin oder Erzieher geeignet sein muss, ist mit der Zusage einer Aufnahme ein erweitertes Führungszeugnis (Belegart N) vorzulegen. Die Vorlage dieses Dokuments wird von einer zunehmenden Zahl sozialpädagogischer Einrichtungen auch von Praktikantinnen und Praktikanten verlangt. Einen Antrag auf Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses nimmt die Meldebehörde entgegen. Dazu geht Ihnen im Falle der Aufnahme ein gesondertes Schreiben zu, welches zur Antragstellung bei Ihrer zuständigen Meldebehörde vorzulegen ist.

Grundsätzlich gilt für die Berufliche Schule des Kreises Nordfriesland in Niebüll die Ferienordnung des Landes Schleswig-Holstein (keine Insellösung)! Dieser Hinweis erfolgt, da keine Beurlaubungen zur Durchführung von Urlaubsreisen ausgesprochen werden.

X. Kommunikation

**Berufliche Schule des Kreises
Nordfriesland in Niebüll
Uhlebüller Straße 15
25899 Niebüll
FON: (0 46 61) 930 110
FAX: (0 46 61) 930 199
INTERNET: <http://www.bs-niebuell.de>
Email: info@bs-niebuell.de**

**Berufliche Schule des Kreises
Nordfriesland in Niebüll
- Abteilung für Sozialpädagogische Berufe -
Rathausstraße 21
25899 Niebüll
FON: (0 46 61) 87 77
FAX: (0 46 61) 9412 56**

Bitte beachten Sie, dass in der Zeit zwischen Beratung und dem Schulbesuch Änderungen der Bestimmungen für Bildungsgänge vorgenommen werden können.